

Sachdokumentation:

Signatur: DS 3542

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/3542



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Verabschiedete Vorschläge des Flüchtlingsparlaments (06.06.2021)

1.1 Trennung Sozialhilfe und Integrations-/Bildungsförderung	2
1.2 Förderung der Bildung der Geflüchteten	3
2.1 Faire Behandlung aller Kinder unabhängig vom Aufenthaltsstatus	4
2.2 Ältere Geflüchtete mit „F“ in menschenwürdigen Wohnbedingungen	5
3.1 Stipendien für Studium und Ausbildung unabhängig vom Aufenthaltstitel	6
3.2 Nothilfe für Abgewiesene durch Sozialhilfe ersetzen	7
3.3 Befristete Arbeitsbewilligungen für Abgewiesene	8
4.1 Familienbesuche im Schengen-Raum mit „F“	9
4.2 Aufenthalt mit „F“ ganz anrechnen	10
4.3 Wechsel von „F“ zu „B“ nach 3 Jahren	11
5.1. Erweiterung von Resettlement	12
5.2 Familiennachzug erweitern	13
5.3 Community Sponsorship (Gemeinschaftsbasiertes Sponsoring) für Geflüchtete	14
6.1 Sensibilisierungs-Kurse für SEM-Mitarbeitende (Menschenrechte, Rassismus, LGBTQI+, Gewalt, Trauma)	15
6.2 Asylinterviews mit zertifizierten sensibilisierten Dolmetschenden und Videoaufnahmen	16
6.3 Asylgründe ausweiten: LGBTQI+, sexualisierte Gewalt, Bürgerkriege u.a.	17
7.1 Parteistellung für Abgewiesene auf kantonaler Ebene für Härtefallgesuche	19
7.2 Kinder nicht länger als 1 Monat in kollektiven Notunterkünften	20
7.3 Lehre/Ausbildung für Abgewiesene	21
8.1 Tagesstrukturen während Asylprozess und mit Negativentscheid	22
8.2 Mindestkriterien für Asylbetreuung zu Gesundheitsversorgung	23
8.3 Dolmetschen bei gesundheitlichen Abklärungen	24
9.1 Partizipative Evaluierung der Integrationsagenda mit Geflüchteten	25
9.2 Zugang zu B2- bzw. C1-Sprachkursen	26
9.3 Grundrechtskatalog für Geflüchtete	27
10.1 Wohnungssuche für anerkannte Flüchtlinge	28
10.2 Unabhängigen Anlaufstelle für Geflüchtete bei sozialhilferechtlichen Angelegenheiten	29
11.1. Ausserordentliche humanitäre Aktion für Nothilfe beziehende Personen aus altrechtlichen Asylverfahren	30

1. Kommission „Bildung (Frühförderung bis Studium) und Arbeitsintegration/ Integrationsagenda“

1.1 Trennung Sozialhilfe und Integrations-/Bildungsförderung

Wir fordern von kantonalen Parlamenten bzw. Regierungen, die Sozialhilfe und Integrations-/Bildungsförderung von Geflüchteten zu trennen. Die Zuständigkeit im Bereich Integration/Bildung soll einer unabhängigen Fachstelle übertragen werden.

Begründung

Die Integrationsagenda behandelt die Bildung als ein prioritäres Thema. Um diese Aufgabe effektiv zu erfüllen, sollten die Stellen, die für Sozialhilfe und Integration/Bildung verantwortlich sind, getrennt werden. (In manchen Kantonen ist die gleiche Stelle für beide zuständig, in manchen sind spezialisierte Stellen für Bildung/Integration zuständig.) Denn viele Gemeinden behandeln die Integrations- bzw. Bildungsförderung als prioritär und für andere ist diese Arbeit eher zweitrangig. Geflüchtete können im Voraus nicht erkennen, inwiefern ihre künftige Wohngemeinde sie in diesem Bereich fördert. Wir sprechen in diesem Zusammenhang von einer gewissen Gemeinde-Lotterie, was gegen den Grundsatz der Chancengleichheit spricht.

Ferner würde eine effektive und individuelle Förderung von Geflüchteten die Integration in den Schweizer Arbeitsmarkt beschleunigen.

Zum Schluss möchten wir betonen, dass das Recht auf Bildung ein Grundrecht ist, welches von Allgemeinen Erklärung für Menschenrechte gewährleistet wird.

1.2 Förderung der Bildung der Geflüchteten

Wir fordern, Geflüchtete in Ausbildung bzw. bildungswillige Geflüchtete mit folgenden Massnahmen zu unterstützen:

- **Die finanzielle Unabhängigkeit für das Härtefallgesuch um eine Aufenthaltsbewilligung soll für Geflüchtete in Ausbildung nicht mehr vorausgesetzt werden**
- **Bildungswillige und -fähige Geflüchtete sollen einen Sprachkurs bis zum Niveau C1 besuchen dürfen.**
- **Geflüchtete sollen unabhängig vom Aufenthaltstitel zur Ausbildung zugelassen werden.**
- **Geflüchtete sollen unabhängig vom Aufenthaltstitel nach den gleichen Kriterien wie Einheimischen Stipendien erhalten.**
- **Anmelde- und Zulassungsgebühren zur Bildung (inkl. ECUS-Prüfungskosten) sollen vom Sozialamt oder vom Kanton übernommen werden.**
- **Es sollen Projekte lanciert werden, die das Ziel haben, Lehrpersonen, Berufsbildner*innen und Dozent*innen auf die Besonderheiten von Geflüchteten zu sensibilisieren.**
- **Der Anerkennungsprozess der ausländischen Diplome/der Leistungen (z.B. ECTS-Credits) soll beschleunigt und erleichtert werden.**

Begründung

Motivierte Geflüchtete sollen in den obigen Punkten unterstützt werden, damit sie ihr Potential besser und schneller entfalten können. Mit wenig Unterstützung kann viel erreicht werden. Dies könnte zudem zur Beseitigung des Fachkräftemangels des Schweizer Arbeitsmarktes verhelfen. Ferner soll das Recht auf Bildung unabhängig von finanzieller Situation gewährleistet werden und die Chancengleichheit erhöht werden. Im Einzelnen sind noch auf folgende Argumente hinzuweisen:

- Das Härtefallgesuch setzt finanzielle Unabhängigkeit voraus, weshalb viele bildungswillige Geflüchtete einer unqualifizierten Arbeit nachgehen. Für Geflüchtete in Ausbildung soll aus diesem Grund diese Voraussetzung nicht gelten.
- Um in der Schweiz studieren zu können, müssen Geflüchtete das Sprachniveau C1 beherrschen. Jedoch finanzieren viele Kantone nur bis B1 bzw. bis B2. Um bildungswillige Geflüchtete zu unterstützen ist aus diesem Grund notwendig, dass Sprachkurse bis C1 finanziert werden.
- In vielen Kantonen dürfen vorläufig Aufgenommene mit F-Bewilligung kein Stipendium beantragen. Dies führt dazu, dass viele qualifizierte Geflüchtete ihr Studium nicht abschliessen können.
- Der Anerkennungsprozess für ausländische Diplome ist ein Verfahren, welches sehr lange dauern kann und an mehrere Hürden geknüpft ist. Dieses Verfahren soll für Geflüchtete beschleunigt und erleichtert werden.
- Mit der Lancierung von Projekten, die das Ziel haben, Dozent*innen gegenüber Geflüchtete zu sensibilisieren, kann das Hochschulleben von Geflüchteten erleichtert werden. Denn Geflüchtete haben nicht nur sprachliche Herausforderungen, sondern auch viele weitere Besonderheiten, die das Studium erschweren können und die berücksichtigt werden sollten: (psychische) Gesundheit, Lebensbedingungen im Asylsystem, familiäre Situation etc.

2. Kommission „Kinderrechte, UMA/MNA, Alter“

2.1 Faire Behandlung aller Kinder unabhängig vom Aufenthaltsstatus

Das Flüchtlingsparlament fordert, dass alle Kinder – unabhängig vom Aufenthaltsstatus - altersgerecht, fair und gleich behandelt werden insbesondere in Bezug auf das Recht auf Familie und den Zugang zu Bildung und zum Gesundheitssystem.

Begründung

Die UN-Kinderrechtskonvention räumt jedem Kind das Recht auf Gleichbehandlung ein. Heute werden in der Schweiz jedoch nicht alle Kinder gleichbehandelt. Eines der Grundprinzipien der schweizerischen Integrationspolitik besagt zudem, dass Integration den „Abbau von diskriminierenden Schranken“ voraussetzt. In der Schweiz werden aber Kindern aufgrund ihres Aufenthaltsstatus genau solche Schranken gesetzt. Dies beeinflusst ihre soziale und gesundheitliche Entwicklung negativ. Eine ungerechte und diskriminierende Behandlung hindert ihre Integration. Wenn man bedenkt, dass die heutigen Kinder die zukünftigen Bürger*innen sind (vorläufig Aufgenommene bleiben erfahrungsgemäss langfristig in der Schweiz), sollte die Schweiz ein grosses Interesse daran haben, den Integrationsprozess dieser Kinder zu unterstützen und zu fördern, da die ganze schweizerische Gesellschaft davon profitiert.

Viele Kinder werden aufgrund ihres Aufenthaltsstatus in Bezug auf Bildung, Gesundheit und Familienleben diskriminiert. In einigen Kantonen beispielsweise dürfen Kinder mit einem N-Status sowie Abgewiesene die öffentliche Schule nicht besuchen. Der Zugang zur Ausbildung ist stark mit dem Aufenthaltsstatus verbunden. Bildung ist aber ein Grundrecht, das ganz oben in der UN-Kinderrechtskonvention steht. Auch ist die finanzielle Unterstützung sehr gering und deckt kaum die Grundbedürfnisse der Kinder. In der Schweiz leben je nach Kanton Kinder von abgewiesenen Asylsuchenden oder auch Personen mit vorläufiger Aufnahme in prekären Lebensbedingungen (enge Wohnverhältnisse, kaum finanzielle Mittel, soziale Isolation, beschränkte Bildungsmöglichkeit für Kinder, Angst vor Ausschaffung, ohne Nachtruhe wegen Polizeibesuchen, unsichere Zukunftsperspektive), die ihre Gesundheit negativ beeinflussen.

Auch das Recht auf Familie wird verletzt. Artikel 10 der UN Kinderrechtskonvention, welche die Schweiz unterschrieben hat, legt das Recht auf Familienzusammenführung fest. Im Moment können jedoch Eltern, die in der Schweiz leben, ihre minderjährigen Kinder nachziehen, aber nicht umgekehrt. Dies ist eine erschreckende Lücke im Gesetz, welche schnellstmöglich behoben werden muss. Neben dem Vereinigten Königreich ist die Schweiz das einzige Land in Europa, wo minderjährige Kinder mit einem B-Ausweis ihre Eltern nicht nachziehen können.

Die Schweiz ist bekannt für ihre lange humanitäre Tradition und es ist höchste Zeit, dass sie in diesem Bereich mit den anderen Ländern Europas gleichzieht und ihrer Verantwortung, welche sie mit der Unterzeichnung der UN Kinderrechtskonvention eingegangen ist nachkommt. Alle Kinder und Jugendliche sollen die gleichen Rechte, Chancen und Möglichkeiten erhalten.

2.2 Ältere Geflüchtete mit „F“ in menschenwürdigen Wohnbedingungen

Das Flüchtlingsparlament fordert, dass ältere Menschen mit „F“-Bewilligung ihr Leben nicht im Asylzentrum verbringen, sondern das Recht haben, in menschenwürdigen Wohnbedingungen zu leben.

Begründung

Ältere Menschen haben wie alle anderen Menschen das Recht sich zu integrieren und ein selbstbestimmtes Leben zu leben. Unabhängig ihres Aufenthaltsstatus sollen ihnen deshalb geschlechtsspezifische Unterkünfte ermöglicht und der Zugang zu Integrationsangeboten gewährt werden. Oft sind die Kenntnisse der Landessprache bei älteren Personen mit „F“-Bewilligung gering, und es bedarf der Unterstützung von Dolmetscher*innen und Kulturvermittler*innen. Da ältere Menschen zu den vulnerabelsten Gruppen der Gesellschaft zählen, sollten ihnen Angebote wie die Spitex und andere gesundheitsfördernde Angebote offen stehen.

3. Kommission „Romandie“

3.1 Stipendien für Studium und Ausbildung unabhängig vom Aufenthaltstitel Das Flüchtlingsparlament fordert die Kantonsparlamente auf, allen Geflüchteten, unabhängig von ihrem Aufenthaltstitel, Stipendien für Studium und Ausbildung zu gewähren.

Begründung

Bildung ist ein universelles Recht, welches für alle Menschen gilt. In der Schweiz sind die Bildungsmöglichkeiten jedoch je nach Art der Aufenthaltsbewilligung eingeschränkt und begrenzt, insbesondere was die Finanzierung angeht. Wir fordern eine Verbesserung, die Geflüchtete einen gleichberechtigten Zugang zu Bildung ermöglicht, damit sie von angemessenem Wissen profitieren können. In der Tat ermöglicht eine Ausbildung den Geflüchteten, die notwendigen Fähigkeiten zu erwerben, um sich innerhalb der Gesellschaft besser zu entwickeln und gleichzeitig eine bessere soziale und wirtschaftliche Integration zu gewährleisten. Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass die Förderung der (Aus)Bildung in der Schweizer Integrationsagenda (SIA) als prioritär behandelt wird. Unsere Empfehlung betrifft die konkrete Finanzierung von Bildung, welche notwendig ist, um dieses Ziel der SIA zu ermöglichen. Wir fordern daher, dass die finanzielle Unterstützung für Geflüchtete in schulischer oder beruflicher Ausbildung ausgeweitet und ohne Unterscheidung nach Aufenthaltstiteln vergeben wird.

3.2 Nothilfe für Abgewiesene durch Sozialhilfe ersetzen

Das Flüchtlingsparlament fordert die Abschaffung des Nothilfesystems für abgewiesene Asylsuchende und den Ersatz durch Sozialhilfe.

Begründung

Das Nothilfesystem betrifft nur abgewiesene Asylsuchende, da diese keinen legalen Aufenthaltsstatus mehr haben. Die Nothilfe ermöglicht den Menschen nicht zu leben, sondern nur das Überleben. Die Empfänger*innen der Nothilfe sind oft in unterirdischen Zivilschutzanlagen oder in Containern untergebracht und erhalten je nach Kanton Lebensmittel oder ein wenig Geld (zwischen 6 und 12 Franken pro Tag), um das Lebensnotwendige zu kaufen. Selbst schwangere Frauen und Frauen mit Babys sind in Unterküften untergebracht, die jede Form von Privatsphäre verunmöglichen. Der einzige Zweck dieses Vorgehens ist es, die betroffenen Personen aus der Schweiz zu vertreiben. Die Realität ist jedoch, dass sich viele Menschen trotz der widrigen Bedingungen nicht vertreiben lassen und in der Schweiz bleiben. Artikel 12 der Bundesverfassung besagt: " Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind." Wir fordern, dass von den Behörden anerkannt wird, dass die Lebensbedingungen, die sich aus der Nothilfe ergeben, nicht einem „menschenwürdigen Dasein“ entsprechen. Da die Schweiz ein Land ist, welches mit Stolz die Menschenrechte verteidigt, fordern wir, dass diese Rechte auch für abgewiesene Asylsuchende gelten und dass deshalb das prekäre System der Nothilfe durch die Sozialhilfe ersetzt wird, um so ausnahmslos allen Menschen in der Schweiz ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen.

3.3 Befristete Arbeitsbewilligungen für Abgewiesene

Das Flüchtlingsparlament fordert von den Kantonsparlamenten, dass abgewiesene Asylsuchende eine befristete Arbeitsbewilligung für die Dauer eines Jahr erhalten sollen, die ihnen die Möglichkeit gibt, einen Arbeitsplatz oder eine Ausbildung zu suchen. Wenn sie nach diesem Probejahr erfolgreich sind, erhalten sie eine Arbeitserlaubnis, die für 5 Jahre gilt, danach kann die Person einen Härtefallantrag stellen.

Begründung

Die Realität ist, dass ein grosser Teil der Menschen mit einem negativen Asylentscheid in der Schweiz bleibt. Allerdings kann erst nach fünf Jahren ein Härtefallantrag gestellt werden, der ihnen bei Annahme eine Arbeitserlaubnis verschafft. Das bedeutet, dass abgewiesene Asylsuchende 5 Jahre ihres Lebens verlieren, ohne eine Möglichkeit, ihren Lebensunterhalt zu verdienen und finanziell unabhängig zu werden. Wir fordern daher, dass abgewiesene Asylsuchende bei entsprechender Qualifikation eine vorläufige Arbeitserlaubnis für die Dauer eines Jahres erhalten, die ihnen die Möglichkeit gibt, eine Stelle oder Ausbildung zu suchen. Wenn nach dieser einjährigen Probezeit ein Arbeitsplatz oder eine Ausbildung gefunden wurde, wird eine Arbeitserlaubnis erteilt, die für 5 Jahre gilt. Diese Änderung ist ein Gewinn für die Schweiz, da sie eine frühere Integration in den Arbeitsmarkt ermöglicht und somit die Sozialkosten reduziert. Unsere Forderung hilft, die "unproduktive" Zeit, in der abgelehnte Asylsuchende nicht arbeiten dürfen, zu verkürzen und ermöglicht ihnen früher ihren Beitrag zu unserer Gesellschaft leisten zu können.

4. Kommission „F-Status“

4.1 Familienbesuche im Schengen-Raum mit „F“

Das Flüchtlingsparlament fordert freies Reisen im Schengen-Raum mit „F“-Ausweis für Familienbesuche.

Begründung

80% der befragten Personen zu den Problemen mit F-Ausweis erwähnten, dass das schwierigste Problem am F-Ausweis das Reiseverbot wäre. Es gibt keinen Grund Leute mit F-Aufenthalt in einem geographischen Gefängnis zu halten. ~~Reisen~~ Bewegungsfreiheit ist ein Recht und ein solches Reiseverbot verletzt laut UNHCR die Freiheit von Menschen, die laut Menschenrechtskonventionen vorgeschrieben sind. Das Reiseverbot verstösst ebenfalls gegen Art. 10 Bundesverfassung: „Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.“»

Es stellt eine grosse Belastung dar, wenn man weiss, die Familie befindet sich unmittelbar im Nachbarsland, aber ein Besuch ist unmöglich. Im Moment darf man nur in Ausnahmen eine Reise beantragen, wenn jemand schwer krank ist oder im Sterben liegt. Doch die Bearbeitungszeiten eines Reise gesuches sind zu lange (es kann bis zu 3 Monaten gehen) und die kranken Personen sterben, bevor das Gesuch überhaupt bearbeitet werden kann, deshalb soll das Reisen zur Zeit wenigstens im Schengen-Raum ermöglicht werden. Die Möglichkeit zu Reisen kann für die Integration durch die Pflege eines familiären und sozialen Netzes einen nachhaltig positiven Einfluss auf Einzelne haben.

4.2 Aufenthalt mit „F“ ganz anrechnen

Das Flüchtlingsparlament fordert, dass die Aufenthaltsdauer mit F-Bewilligung gleich gezählt werden soll wie die mit der B-Bewilligung.

Begründung

Im Moment werden die Jahre mit der F-Bewilligung nur halb gezählt, wenn man die C-Bewilligung oder den Schweizer Pass beantragen will:

„Art. 33 BüG Aufenthalt 1

An die Aufenthaltsdauer angerechnet wird der Aufenthalt in der Schweiz mit Aufenthaltstitel in Form:

b. einer vorläufigen Aufnahme; die Aufenthaltsdauer wird zur Hälfte angerechnet.“

Wir fordern, dass diese ganz gezählt werden, denn die Personen arbeiten, lernen die Sprache und integrieren sich während dieser Zeit genau so, wie während der Zeit mit der B-Bewilligung. Die Einbürgerung kann schneller erfolgen, man kann Stipendien erhalten und sich so durch ein Studium in den Arbeitsmarkt integrieren. Es ist bekannt, dass die Personen mit F-Status häufig für immer in der Schweiz bleiben, deshalb wäre es einfacher, wenn man die Jahre direkt ganz zählt.

4.3 Wechsel von „F“ zu „B“ nach 3 Jahren

Das Flüchtlingsparlament fordert, dass die Bedingungen der Wartezeit des Wechsels von F-Bewilligung zu B-Bewilligung in allen Kantonen einheitlich geregelt werden sollen und auf 3 Jahre verkürzt werden.

Begründung

Momentan kann man erst nach mindestens 5 Jahren Aufenthalt in der Schweiz den Aufenthaltsstatus in eine B-Bewilligung wechseln. Das ist eine sehr lange Zeit, deshalb fordern wir, dass diese Zeit auf 3 Jahre verkürzt wird, wenn man nachweisen kann, dass man die anderen Kriterien zum Statuswechsel bereits erfüllt. Die Zeit mit dem F-Ausweis ist sehr lange, vor allem weil man dadurch bei der Integration und Lebensbedingungen stark eingeschränkt ist.

Zudem stellt es eine grosse Ungleichheit dar, dass es in allen Kantonen unterschiedliche Bedingungen und Regeln gibt. Das verletzt das Gleichbehandlungsprinzip, ist sehr unfair und soll deshalb überall gleich geregelt und verkürzt werden.

5. Kommission „Sichere Fluchtwege und Fluchterfahrungen: weniger Gefahr, z.B. im Mittelmeer, Griechenland, Botschafts asyl, Resettlement, Humanitäres Visum, Familiennachzug“

5.1. Erweiterung von Resettlement

Das Flüchtlingsparlament fordert, dass die Schweiz ihr Resettlement Programm auf die folgenden Länder ausweitet: Libyen, Sudan, Äthiopien und Jemen.

Begründung

Die Schweiz betreibt bereits ein Resettlement Programm in Zusammenarbeit mit dem UNHCR, mit dem Ziel vor allem syrischen Geflüchteten im Libanon die Möglichkeit zu geben auf sicherem Weg in die Schweiz zu kommen. Resettlement ermöglicht vulnerablen Personen eine sichere Reise ohne der Gefahr von Schleppern, Menschenhändlern oder Mittelmeerüberquerungen ausgesetzt zu sein. Wir fordern deshalb, dass die Schweiz ihr Resettlement Programm auf andere Länder ausweitet, damit besonders schutzbedürftige Personen (Frauen, Kinder, Kranke) auf sicherem Weg in die Schweiz gelangen können und Katastrophen welche fast täglich entlang der Fluchtrouten (insbesondere im Mittelmeer) passieren, verhindert werden können. Wir fordern namentlich, dass auch Personen aus den folgenden Erstaufnahmeländern für Resettlement zugelassen werden: Libyen, Sudan, Äthiopien und Jemen. Diese Staaten sind überfordert mit der grossen Anzahl Geflüchteter, welche bei ihnen Zuflucht suchen und können ihnen keinen ausreichenden Schutz bieten. Hier kommt die humanitäre Schweiz ins Spiel: Als Binnenland kann sie mit der Ausweitung des Resettlement Programms einen wertvollen Beitrag zur Verbesserung der Situation entlang der Fluchtrouten leisten und die Erstaufnahmeländer entlasten. Mit der Ausweitung des Programms kann die Schweiz hunderte Menschen vor dem tragischen Tod im Mittelmeer bewahren und ihnen eine sichere Alternative bieten.

5.2 Familiennachzug erweitern

Das Flüchtlingsparlament fordert, dass die Schweiz die Definition der Familie beim Familiennachzug erweitert.

Begründung

Momentan dürfen nur Ehepartner und Kinder im Rahmen des Familiennachzugs in die Schweiz kommen. Weder Eltern noch Geschwister oder Grosseltern dürfen nachgezogen werden. In den Herkunftsländern vieler Geflüchteter hat die Familie einen besonders hohen Stellenwert und oft leben mehrere Generationen unter einem Dach. Wenn nun eine Person, meistens die stärkste mit den grössten Überlebenschancen, die Familie verlässt, hat das negative Auswirkungen – soziale, psychische wie auch finanzielle - auf die zurückbleibenden Familienmitglieder. Wir fordern deshalb, dass nicht nur Kinder und Ehepartner sondern auch abhängige und besonders vulnerable Familienmitglieder aus dem gleichen Haushalt, welche im Heimatland zurückbleiben müssen, für den Familiennachzug berücksichtigt werden und in die Schweiz nachkommen dürfen. Die humanitäre Schweiz hat das internationale Menschenrechtsabkommen ratifiziert und erkennt damit auch das Recht auf Familie, welches für alle in der Schweiz lebenden Personen gelten muss. Wenn man sich ständig Sorgen um die Mutter oder die Schwester im Heimatland machen muss, verhindert dies eine erfolgreiche Integration. Ein intaktes Familienumfeld hingegen wirkt sich positiv auf die Integrationsbemühungen aus.

5.3 Community Sponsorship (Gemeinschaftsbasiertes Sponsoring) für Geflüchtete

Das Flüchtlingsparlament fordert, dass ein Community Sponsorship Programm in der Schweiz eingeführt wird. Privatpersonen, Kirchen, Gemeinde etc. sollen Personen in die Schweiz holen können, wenn sie alle dafür anfallenden Kosten übernehmen.

Begründung

Beim sogenannten Community Sponsorship Programm, welches eine Ergänzung zum bestehenden Resettlement Programm ist, sollen Privatpersonen sowie Organisationen in der Schweiz die Möglichkeit erhalten, eine geflüchtete Person oder Familie zu sponsern. Dieses Modell ist nicht neu, sondern hat seinen Ursprung in Kanada, wo es seit 1979 erfolgreich angewendet wird. Das kanadische Modell muss selbstverständlich an die lokalen Gegebenheiten angepasst werden, jedoch zeigen ähnliche Projekte in Deutschland und Spanien, dass dieses Modell auch in Europa umgesetzt werden kann. Gemeinschaftsbasierte Sponsoring-Programme bieten einige Vorteile: Da es meist nicht nur bei einer finanziellen Unterstützung bleibt sondern sich auch eine freundschaftliche Beziehung zwischen Sponsor und geflüchteter Person entwickelt, finden gesponserte Geflüchtete schneller Anschluss in der Gesellschaft. Die Schweiz profitiert ebenfalls, da sie Lebenshaltungskosten etc. einsparen und gleichzeitig mehr Menschen die Möglichkeit geben kann auf sicherem Weg in die Schweiz zu gelangen und mit der Hilfe eines lokalen Sponsors neu zu starten.

6. Kommission „Asylgründe und Asylanhörnung: Frauen, Gewaltopfer, LGBTQI+, Bürgerkrieg“

6.1 Sensibilisierungs-Kurse für SEM-Mitarbeitende (Menschenrechte, Rassismus, LGBTQI+, Gewalt, Trauma)

Das Flüchtlingsparlament fordert, dass SEM-Mitarbeitende einen Einführungskurs und regelmässige Weiterbildungen zu den Themen Menschenrechte, Rassismus, LGBTQI+, Personen, die sexualisierte Gewalt erlebt haben und traumatisierten Personen besuchen.

Begründung

Es gibt Tabuthemen, über die asylsuchende Personen nicht sprechen können. Wenn aber genau diese Themen im Zusammenhang mit dem Asylgrund stehen, brauchen Befragter*innen Sensibilität und Hintergrundwissen, damit Asylsuchende sich sicher fühlen, um darüber zu reden. Frauen, die beispielweise sexualisierte Gewalt erlebt haben, müssen sich sicher fühlen und die Gewissheit haben, dass ihre Aussagen vertraulich behandelt werden und auch nicht an ihre Ehe- bzw.

Lebenspartner*innen oder andere Begleitpersonen weitergegeben werden. Zudem ist ein Grundverständnis über Diskriminierungsformen und -strukturen unabdingbar bei der Gesprächsführung mit von Diskriminierung Betroffenen.

Es soll länderspezifische Schulungen zum politischen Geschehen für SEM-Mitarbeitende, welche Befragungen durchführen, geben, damit diese stets auf dem neusten Stand sind. Ansonsten besteht die Gefahr, dass sie Asylgründe nicht einschätzen und bei der Befragung Gesagtes nicht einordnen können. Speziell im Fall von Asylgesuchen aufgrund von sexueller Orientierung oder Identität braucht es sowohl länderspezifisches Know-How als auch Hintergrundwissen über den Umgang mit Betroffenen. Weiter sollte auf die besonderen Verfahrensgarantien bei geschlechtsspezifischer Gewalt und Verfolgung hingewiesen werden und einem allfälligen Wunsch betreffend Geschlechterzusammensetzung des Anhörungsteams Folge geleistet werden. Bei der Anhörung von traumatisierten Personen braucht es speziell geschultes Personal: Vorbild könnte hier das Projekt zu Opfer von Menschenhandel sein, für welches das SEM einen guten Leitfaden entwickelt hat und eng mit Fachstellen zusammenarbeitet.

6.2 Asylinterviews mit zertifizierten sensibilisierten Dolmetschenden und Videoaufnahmen

Das Flüchtlingsparlament fordert: Dolmetschende bei Asylinterviews sollten ein offizielles Zertifikat und regelmässige Weiterbildungen zu den Themen Menschenrechte, Rassismus, LGBTQI+, Personen, die sexualisierte Gewalt erlebt haben und traumatisierten Personen besuchen. Das Dolmetschen sollte ausserdem regelmässig durch externe Fachpersonen geprüft werden. Asylsuchende sollten ein Recht darauf haben, dass die Anhörungen auf Video aufgenommen werden.

Begründung

Eine falsche oder unvollständige Verdolmetschung hat schwerwiegende Folgen für Asylsuchende und kann schwer bewiesen bzw. widerrufen werden. Personen mit einem LGBTQI+-Hintergrund oder traumatisierte Menschen, bzw. solche die sexualisierte Gewalt erlebt haben, sind sehr oft nicht in der Lage, ihre Fluchtgründe sofort in ihrer Gesamtheit und widerspruchsfrei darzulegen. Dies hängt oft mit der traumatischen Vergangenheit vieler Asylsuchenden sowie der Tabuisierung ihrer sexuellen Orientierung, geschlechtlichen Identität oder erlebten Gewalt im Heimatland zusammen. Dazu kommt das Misstrauen gegenüber der übersetzenden Person, die oft die gleiche Herkunft wie die asylsuchende Person hat. Die Angst ist gross, dass in der Herkunfts-Community bekannt werden könnte, dass die asylsuchende Person homosexuell bzw. transgender ist. Daran genügt auch die Tatsache nicht, dass die befragende Person am Anfang der Befragung sagt, dass alle Asylgründe dargelegt werden müssen und alle Anwesenden an die Schweigepflicht gebunden sind. Ein jahrelanges Verstecken und Tabuisieren wird mit der Zeit zu einem «Charakterzug» und kann nicht einfach von einem Tag auf den anderen abgelegt werden.

- Es wurde gehäuft festgestellt, dass Dolmetschende sich weigern, gewisse Wörter oder Ausdrücke zu übersetzen aufgrund von religiöser, ethnischer oder politischer Haltung.
- Dolmetschende vernachlässigen bei der Übersetzung häufig körperliche Signale. Das könnte durch eine Videoaufnahme rekonstruiert werden.
- Es kommt immer wieder vor, dass Dolmetschende einen anderen Dialekt sprechen oder zum Asylgrund kein Hintergrundwissen haben und darum gewisse Wörter oder Begriffe nicht kennen. Es muss deshalb eine vorzeitige Abklärung mit dem Asylsuchenden geben, welche Kompetenzen und welcher Dialekt der*die Dolmetschende mitbringen soll.
- Es braucht Dolmetschende, die verstehen, dass es Tabuthemen gibt, über welche zum Beispiel Frauen, die sexualisierte Gewalt erlebt haben, oder traumatisierte Menschen nicht sprechen können. Dafür kann das Geschlecht der dolmetschenden Person massgeblich sein.
- Das SEM garantiert politische Neutralität der Dolmetschenden und regelmässige Überprüfung ihrer Leistung durch SEM-Mitarbeitende: Wir fordern, dass das durch externe, unbefangene Fachpersonen auch anhand von Videoaufnahmen passiert.

6.3 Asylgründe ausweiten: LGBTQI+, sexualisierte Gewalt, Bürgerkriege u.a.

Das Flüchtlingsparlament fordert: Asylgründe in Bezug auf LGBTQI+, sexualisierte Gewalt, Bürgerkriege, politische/religiöse Verfolgung inkl. Folter müssen zwingend anerkannt und geltend gemacht werden.

Begründung

LGBTQI+-Menschen, die von für sie gefährlichen Ländern flüchten (s. bspw. Länderliste von Amnesty International), sollten Asyl bekommen. Wir akzeptieren die geltende Begründung nicht, dass sie sich verstecken können und dann ja nicht gefährdet wären. Ein Element, das in der Schweizer Asylpraxis viel zu wenig berücksichtigt wird, ist der im Asylgesetz in Artikel 3 Absatz 2 enthaltene «unerträgliche psychische Druck». Dies gilt bei LGBTQI+-Asylsuchenden besonders. Viele von ihnen haben ihr Land deshalb verlassen, weil sie den unerträglichen psychischen Druck, dem sie in ihrem Heimatland ausgesetzt waren, nicht mehr aushielten. Artikel 3 des Asylgesetzes enthält die Flüchtlingsdefinition. Absatz 1 hält fest: „Flüchtlinge sind Personen [...]die wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden.“ Laut Absatz 2 sind ernsthaften Nachteile „die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken.“

Den **frauenspezifischen Fluchtgründen** ist Rechnung zu tragen. Die im ersten Absatz enthaltenen Verfolgungsmotive orientieren sich an der Genfer Flüchtlingskonvention. Demnach sind die Rasse, Religion, Nationalität und die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe die international und auch in der Schweiz anerkannten Verfolgungsmotive. Weder die geschlechtsspezifische Verfolgung noch die Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung oder der geschlechtlichen Identität werden explizit als Verfolgungsmotiv erwähnt. Viele LGBTQI+-Personen wären bei einer Rückkehr in ihre Heimat wiederum einem grossen Risiko von unerträglichem psychischen Druck ausgesetzt. Dieser Tatsache wurde bisher zu wenig Rechnung getragen. Kaum jemand kann sich vorstellen, was es heisst, seine geschlechtliche Identität verstecken zu müssen, sich nie outen zu können und seine sexuelle Orientierung nur im Verborgenen leben zu können und dazu mit der ständigen Angst leben zu müssen, entdeckt zu werden. Dieser Umstand kommt als solcher einem unerträglichen psychischen Druck gleich, wird aber in der Asylpraxis nur selten als solcher wahrgenommen.

Die LGBTQI+-Asylsuchenden scheuen sich oft, Kontakte zu ihren Landsleuten in der Schweiz zu knüpfen, aus Angst erkannt und wiederum diskriminiert zu werden. Ihre Einsamkeit und Isolation ziehen sich auch in der Schweiz in den Asylunterkünften weiter. Wir fordern darum, dass LGBTQI+ Angehörige zwar ins lange Asylverfahren kommen, aber nicht irgendwo ausserhalb der urbanen Zentren untergebracht werden, wo sie keinen Zugang zur Community haben.

Betreffend **sexualisierter Gewalt** als Asylgrund fordern wir die Anerkennung der politischen und sozialen Rolle der Frauen in ihrer Heimatgesellschaft, um dem häufig politisch-religiösen oder diskriminierenden Wert der ihnen widerfahrenen Gewalt Rechnung zu tragen. Es braucht eine flexiblere und breitere Anwendung des Begriffs «Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe» als Asylgrund für Frauen zusätzlich zu den bereits geltenden frauenspezifischen Fluchtgründen (drohende Genitalverstümmelung, Zwangsehe, Ehrenmord oder andere drohende Übergriffe auf die körperliche Integrität). Fälle von geschlechtsspezifischer Gewalt und Verfolgung sollten zudem datenschutzkonform statistisch erfasst werden.

Flucht vor **Bürgerkriegen** muss als Asylgrund zählen. Viele schutzbedürftige Personen gelten nicht als Flüchtlinge gemäss Flüchtlingskonvention: beispielsweise sogenannte «Gewaltflüchtlinge», die vor Krieg oder Bürgerkrieg fliehen. Sie erhalten in der Schweiz nur eine vorläufige Aufnahme. Die vorläufige Aufnahme in der Schweiz umfasst den subsidiären Schutz gemäss EU-Richtlinie, ist aber breiter gefasst und restriktiver ausgestaltet. Dies macht wenig Sinn, da viele von ihnen keine

Perspektive auf Rückkehr haben und ihnen so der Zugang zu Integrationsmöglichkeiten, Sprache, Bildung, Gesundheit und Arbeit weniger oder nicht gewährt wird.

7. Kommission „Abgewiesene Asylsuchende“

7.1 Parteistellung für Abgewiesene auf kantonaler Ebene für Härtefallgesuche

Das Flüchtlingsparlament fordert, dass Personen, deren Härtefallgesuch auf kantonaler Ebene abgelehnt wurde, Parteistellung haben und somit Beschwerde einreichen können.

Begründung

In einem Rechtsverfahren hat man gemäss Art. 29a der Schweizerischen Bundesverfassung das Recht auf Parteistellung (Beteiligung an einem gerichtlichen oder behördlichen Verfahren). Nach einem negativen Rechtsentscheid darf die betroffene Person Beschwerde einreichen. Im Fall des Härtefallgesuches von abgewiesenen Asylsuchenden hat die betroffene Person allerdings laut dem Asylgesetz Art.14 Absatz 4 nur beim Zustimmungsverfahren des SEM Parteistellung. Wenn ein Härtefallgesuch jedoch auf kantonaler Ebene abgelehnt wird, hat die betroffene Person nach heutigem Recht keine Parteistellung. Sie hat keine andere Wahl, als zu warten, bis ein nächstes Gesuch eingereicht werden kann.

Das Flüchtlingsparlament fordert, dass betroffene Personen beim Zustimmungsverfahren auf kantonaler Ebene Parteistellung haben. Dies ist wichtig, weil zu viele Härtefallgesuche von abgewiesenen Asylsuchenden, die sowieso nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren, auf der kantonalen Ebene schon abgelehnt und nicht an das SEM weitergeleitet werden. Zudem sollten Integrationsbemühungen bei einem Härtefallgesuch vom Kanton anerkannt werden. Die Chance dafür wird erhöht, wenn betroffene Personen auch auf kantonaler Ebene Parteistellung haben.

7.2 Kinder nicht länger als 1 Monat in kollektiven Notunterkünften

Das Flüchtlingsparlament fordert, dass Familien mit Kindern nicht länger als 1 Monat in einer kollektiven Notunterkunft leben dürfen.

Begründung

Asylsuchende, die abgewiesen wurden, aber nicht gegen ihren Willen ausgeschafft werden können, werden in vielen Kantonen in Notunterkünften untergebracht. In vielen Notunterkünften herrschen nicht kindergerechte und sogar menschenunwürdige Bedingungen, in welchen Familien mit Kindern teilweise Jahre lang leben. Die Schweiz hat die UN Kinderrechtskonvention unterschrieben, in welcher unter Artikel 27 steht, dass Kinder das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard haben. Weiter hat der Staat gemäss Artikel 6 der UN Kinderrechtskonvention die Pflicht, die Entwicklung des Kindes sicherzustellen.

Rechte und Pflichten der UN Kinderrechtskonvention sind in Notunterkünften nicht gewährleistet. Das soziale Klima wirkt sich auf Kinder, die in solchen Umständen aufwachsen müssen, oft verheerend aus. Kinder sind eine speziell vulnerable Gruppe, die in Notunterkünften massiven Belastungen ausgesetzt ist. Es darf nicht sein, dass sie für die Handlungen oder Situation ihrer Eltern bestraft werden. Die mittel- bzw. langfristige Unterbringung von Kindern in Notunterkünften ist unter keinen Umständen zu rechtfertigen. Sie müssen ihr Recht erhalten, in kinderrechtskonformen Bedingungen aufwachsen zu können.

7.3 Lehre/Ausbildung für Abgewiesene

Das Flüchtlingsparlament fordert, dass abgewiesene Asylsuchende das Recht haben, eine Lehre oder Ausbildung zu besuchen und dass sie diese bei einem Negativentscheid abschliessen können.

Begründung

Abgewiesene Asylsuchende, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, müssen das Recht haben, etwas Sinnvolles machen zu können. Sie verlieren sonst wertvolle Zeit ihres Lebens. Eine Lehre oder Ausbildung gibt den betroffenen Personen Perspektive und hilft ihnen zudem bei ihrer Integration. Auch die Schweiz profitiert von der Arbeit von abgewiesenen Asylsuchenden. Falls die abgewiesene Person irgendwann trotzdem in ihr Herkunftsland zurückkehrt, leistet die Schweiz eine indirekte Entwicklungshilfe, da die Person, die Fertigkeiten, welche sie sich in der Ausbildung oder Lehre angeeignet hat, in ihrem Herkunftsland gewinnbringend einsetzen kann. Die Schweiz hat die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten unterzeichnet. Darin enthalten ist das Recht auf Bildung. Das Recht auf Bildung ist also ein fundamentales Menschenrecht, auf welches auch abgewiesene Asylsuchende ein Recht haben müssen.

8. Kommission „Psychische und medizinische Gesundheit, Isolation, Beschäftigung, Prävention Suizidalität und Kriminalität“

8.1 Tagesstrukturen während Asylprozess und mit Negativentscheid

Das Flüchtlingsparlament fordert, dass den Geflüchteten insbesondere während des Asylprozesses und für Menschen mit negativem Entscheid durch Aktivitäten eine Tagesstruktur (z.B. Bau von Hobbygärten, Malwerkstätten und Spielplätzen, etc.) ermöglicht wird.

Begründung

Für Geflüchtete mit psychischen Herausforderungen und Traumata (aufgrund von Situationen im Heimatland, auf dem schwierigen Fluchtweg oder in der Schweiz), ist es schwierig, sich in den Aufnahmezentren zu entspannen. Neben der Mitarbeit bei den "Ämtli" gibt es kaum Aktivitäten. Die Tage sind leer und man wird passiv. Man hat Zeit, den eigenen Gedanken nachzuhängen; gerade für die Gesundheit von psychisch belasteten Menschen ist das nicht hilfreich oder sogar gefährdend. Wenn man nicht beschäftigt ist und keine Tagesstruktur hat, dann bleibt man angespannt und gestresst. Dies beeinträchtigt ihre (insbesondere psychische) Gesundheit nachhaltig. Durch Angebote, die eine Tagesstruktur ermöglichen, können Stress, Belastungen und Anspannungen, die auch durch das Asylverfahren entstehen, niederschwellig abgebaut und aufgefangen werden. Dadurch können langfristig Gesundheitskosten eingespart werden.

An vielen Orten mit Unterkünften gibt es hilfreiche Freiwillige und Angebote der Zivilgesellschaft. Solche Aktivitäten sollen ermöglicht werden. Es ist die Verantwortung der Zuständigen (Bund, Kanton, Gemeinde), eine Tagesstruktur zu gewährleisten.

8.2 Mindestkriterien für Asylbetreuung zu Gesundheitsversorgung

Das Flüchtlingsparlament fordert Mindestkriterien für die Ausbildung und den Wissensstand der Mitarbeitenden in Asylunterkünften und insbesondere in den Erstaufnahmezentren zu Themen der (physischen und psychischen) Gesundheit, damit die adäquate Versorgung der Geflüchteten gewährleistet werden kann.

Begründung

Die angemessene Früherkennung von psychisch und physisch gesundheitlichen Problemen in den ersten Monaten ist kompliziert und klappt zu oft nicht. Das führt zu falschen oder zu ausbleibenden Diagnosen und Behandlungen. Wenn eine gesundheitliche Schwierigkeit falsch oder gar nicht diagnostiziert wird, bleiben auch notwendige Überweisungen an Spezialist*innen für weitere Abklärungen aus. Das ist besonders ein Problem bei psychischen Erkrankungen, die von aussen nicht leicht zu erkennen sind - gerade hier braucht es Kenntnisse, um Symptome frühzeitig zu bemerken. All das führt zu einem längeren Leiden der Betroffenen, in aller Regel aber auch zu längeren und komplexeren Behandlungen und dadurch zu höheren Folgekosten, was beides nicht sinnvoll und für die Integration nicht nützlich ist.

Dazu kommt, dass die Mitarbeitenden in vielen Unterkünften unter Druck stehen, Gesundheitskosten zu sparen; auch das führt dazu, dass Geflüchtete nicht optimal betreut und bei gesundheitlichen Problemen nicht unterstützt werden. Wenn wenig qualifiziertes oder gestresstes Personal in den Unterkünften zu wenig Zeit oder Verständnis für die Geflüchteten hat, dann führt das für die Bewohner*innen auch zu Belastungen, zu Stress, zu einem reduzierten Selbstvertrauen sowie eingeschränkter Autonomie und manchmal zu Retraumatisierungen.

8.3 Dolmetschen bei gesundheitlichen Abklärungen

Das Flüchtlingsparlament fordert eine schweizweite Übernahme der Kosten für Übersetzung und/oder für die Begleitung durch Brückenbauer*innen und/oder Schlüsselpersonen für alle gesundheitlichen Abklärungen durch die Krankenkassen. Ausserdem soll ein Pool von qualifizierten Ärzten und Ärztinnen aufgebaut werden, die die Erstsprachen der Geflüchteten selber sprechen und die ihnen niederschwellig im Rahmen der Gesundheitsversorgung zur Verfügung stehen.

Begründung

Bei der Diagnose und bei der Behandlung ist das sprachliche Verständnis ein Schlüsselfaktor, damit sich die gesundheitliche Situation effektiv verbessern kann. Kommt es in der Klärung der Symptome, der Diagnose und der Anamnese, aber auch in der Behandlung, zu Verständigungsschwierigkeiten oder zu Missverständnissen und deshalb zu Fehlern, kann dies gravierende Auswirkungen auf die Gesundheit der Patient*innen haben und letztlich langzeitliche oder sogar lebensbedrohliche Folgen haben. Um eine angemessene Gesundheitsversorgung auch für Geflüchtete zu ermöglichen, ist deshalb zwingend sicherzustellen, dass eine gute Verständigung gewährleistet wird. Insbesondere in den ersten Monaten während des Asylverfahrens ist es Asylsuchenden noch kaum möglich, Sprachkurse zu belegen. Deshalb sind zwingend die Kosten für eine transkulturelle Übersetzung und/oder eine*n Brückenbauer*in von den Krankenkassen oder dem Asylwesen zu übernehmen. Langfristig sollen im Umfeld von den Asylzentren Pools von Ärztinnen und Ärzten aufgebaut werden, welche die wichtigsten Erstsprachen der Geflüchteten beherrschen und für die Asylsuchenden zuständig sind.

Kommission 9 „Minimal-Standards: Wohnbedingungen, Sozialhilfe, Mobilität / Einschränkungen, Integration, Spracherwerb, Polizei“

9.1 Partizipative Evaluierung der Integrationsagenda mit Geflüchteten

Das Flüchtlingsparlament fordert, dass bei der Evaluierung der Integrationsagenda auch Geflüchtete in jedem Kanton regelmässig miteinbezogen werden sollen. Aktuell kommen nur Kantone zu Wort.

Begründung

Die Integrationsagenda Schweiz (IAS) ist die neue grosse nationale Investition in Bildung und Arbeitsintegration für Geflüchtete. Jeder Kanton und die Gemeinden haben viel Freiraum bei der Umsetzung der IAS und müssen Prioritäten und Programme entwickeln, evaluieren und optimieren. Die Geflüchteten, als Betroffene und als Klient*innen der IAS, erleben die Umsetzung persönlich und kollektiv und können wichtige Inputs bei der Evaluation einbringen, wenn die Kantone sie miteinbeziehen. Ohne die Partizipation der Betroffenen fehlen wichtige Sichtweisen bei der Weiterentwicklung der IAS.

Dieser Schritt könnte von jedem Kanton individuell oder vom SEM entschieden werden.

9.2 Zugang zu B2- bzw. C1-Sprachkursen

Das Flüchtlingsparlament fordert, dass in allen Kantonen für alle bereitwilligen Geflüchteten (auch für Asylsuchende mit N-Bewilligung) Sprachkurse bis zu einem Mindestniveau von B2 angeboten werden sollen. Wer wegen vorheriger Bildung oder aktuellen Bildungszielen einen nachweisbaren Bedarf nach C1 oder Schweizerdeutsch aufzeigt, soll dabei unterstützt werden. Dafür braucht es transparente frühzeitige Informationen über Spracherwerbsmöglichkeiten. (Hoch-)Qualifizierte Geflüchtete sollten von Anfang an von Menschen derselben Fachrichtung angeleitet sowie ihre Diplome anerkannt werden.

Begründung

Spracherwerb erhöht die Chancen, einen Job zu finden, beschleunigt die Integration und fördert die Unabhängigkeit von der Sozialhilfe. Je schneller die Integration, desto kürzer die Sozialhilfeabhängigkeit, d.h. grosse Ersparnisse für die Schweiz. Der Zugang zu Sprachkursen variiert stark je nach Kanton und Gemeinde. Manche Kantone bieten genügend Sprachkurse schon für Asylsuchende, andere wenige, was zu einem grossen Zeitverlust bei der Integration führen kann. Für viele Lehrstellen wird B2, für ein Studium C1 (oder C2) verlangt, jedoch wird je nach Situation an manchen Orten nur A2 oder B1 angeboten. Das Angebot ist manchmal nicht ausreichend, um die Zielgruppe zu erreichen. Nicht nur Sprachförderung, sondern auch fachliche Begleitung für Qualifizierte ist wichtig, um das Potenzial der gebildeten Geflüchteten zu realisieren.

9.3 Grundrechtskatalog für Geflüchtete

Das Flüchtlingsparlament fordert die Etablierung des folgenden Grundrechtskatalogs für Geflüchtete:

Geflüchtete haben die folgenden Grundrechte:

Wohnen

- Recht auf kindgerechten und gesunden Wohnraum
- Recht auf Nachtruhe
- Recht auf Privat- und Intimsphäre
- Recht auf Selbstbestimmung in Bezug auf Mitbewohner*innen

Selbstbestimmung und Selbständigkeit

- Recht auf minimale Selbstbestimmung
- Recht auf Zugang zur Gesundheitsversorgung
- Recht auf individuelle Beratung beim Sozialdienst und bei der Betreuung
- Recht auf unabhängige Informationen und Beratung
- Recht auf Schutz durch die Polizei
- Recht auf ausreichende Unterstützung beim Zugang zur (Berufs-)Bildung (auch für Vorläufig Aufgenommene (F))
- Recht auf Schutz vor Diskriminierung (auch als Kopftuchtragende)

Begründung

Geflüchtete verlassen ihre Heimat oft wegen Rechtslosigkeit und Unrecht. Auf der Flucht werden ihre Rechte oft mehrfach verletzt. Bei der Ankunft in der Schweiz sind ihre Rechte als Asylsuchende durch den Asylprozess und ihre Abhängigkeit eingeschränkt. So bald wie möglich, sollten sie ihre Grundrechte beanspruchen können. Dafür braucht es neu einen Katalog der Grundrechte von Geflüchteten, die von Bund, Kanton und Gemeinden gewährleistet werden. Wohnen, Selbstbestimmung und Selbständigkeit sind Bereiche, die für Geflüchtete besonders wichtig sind und in denen ihre Grundrechte manchmal unnötigerweise eingeschränkt werden.

Kommission 10 „Tessin“

10.1 Wohnungssuche für anerkannte Flüchtlinge

Das Flüchtlingsparlament fordert, dass den anerkannten Flüchtlingen das Recht eingeräumt wird, ihre Wohnung selbständig zu suchen und sich zu bewerben. Ferner sollen sie spätestens drei Monate nach der Zuweisung in den Kanton Tessin mit der Wohnungssuche beginnen dürfen.

Begründung

Die von der Schweiz ratifizierte Genfer Flüchtlingskonvention gewährt auf dem Gebiet der Sozialhilfe die gleiche Behandlung wie den Staatsbürger*innen. Aktuell werden jedoch anerkannte Flüchtlinge in Wohnungen untergebracht, die vom Sozialamt bestimmt werden. Dies führt dazu, dass Geflüchtete untereinander leben und keine nachbarschaftliche Beziehung zu Einheimischen pflegen können, was die gesellschaftliche Integration erheblich erschwert. Ferner können Geflüchtete während der Wohnungssuche die Tessiner Gepflogenheiten näher kennenlernen.

10.2 Unabhängigen Anlaufstelle für Geflüchtete bei sozialhilferechtlichen Angelegenheiten

Das Flüchtlingsparlament fordert die Etablierung einer unabhängigen Anlaufstelle für Geflüchtete bei sozialhilferechtlichen Angelegenheiten im Kanton Tessin sowie auch in der restlichen Schweiz.

Begründung

Bei Problemen mit Sozialarbeiter*innen fürchten viele Geflüchtete den Rechtsweg zu ergreifen, da sie künftige Konsequenzen (wie Schikane) befürchten. Sehr viele Mängel in der Sozialhilfe bleiben deshalb unausgesprochen. Beispielsweise werden Geflüchtete über ihre Rechte nicht genügend aufgeklärt. Vieles bleibt unübersichtlich und ungewiss, was für Verwirrung sorgt. Zudem erschweren die fehlenden Sprachkenntnisse die selbständige Recherche. Eine unabhängige Anlaufstelle, die mehrsprachig arbeitet, wie es sie in manchen Kantonen schon gibt, könnte die genannten Probleme lösen. Sie könnte beratend zur Seite stehen und falls notwendig einschreiten.

11. Steuergruppe

11.1. Ausserordentliche humanitäre Aktion für Nothilfe beziehende Personen aus altrechtlichen Asylverfahren

Das Flüchtlingsparlament unterstützt die breit unterstützte Motion 21.3187 "Ausserordentliche humanitäre Aktion für Nothilfe beziehende Personen aus altrechtlichen Asylverfahren": Der Bundesrat wird beauftragt, eine einmalige Möglichkeit zur aufenthaltsrechtlichen Regularisierung für Personen aus dem altrechtlichen Verfahren mit klaren und objektiven Kriterien zu schaffen.

Begründung

Diese breit unterstützte Motion würde ein Härtefallgesuch für Langzeit-Abgewiesene ermöglichen. Langzeitbezug ist aus der Sicht des SEM und der Kantone problematisch. Wie ein Bericht der eidgenössischen Migrationskommission aufzeigt, sind diese Situationen gar nicht vorgesehen. Bei Langzeitbleibenden, die nicht ausreisen können, ist das Nothilfe-Regime zu einem strukturellen Unrecht gewachsen, welche unbedingt einer Überarbeitung bedarf.